



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Merz (SPD) vom 14. Oktober 2013

betreffend Hessisches Kindergesundheitsschutz-Gesetz

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Bestimmungen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene hat das Hessische Kindervorsorgezentrum über das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz hinaus in seiner Arbeit zu berücksichtigen?

Primäre Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Hessischen Kindervorsorgezentrums (HKVZ) ist das Hessische Kindergesundheitsschutz-Gesetz.

Darüber hinaus hat es im Rahmen seiner Tätigkeit insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche sich aus dem Hessischen Datenschutzgesetz ergeben sowie im Bereich des Neugeborenen-Stoffwechselfscreenings die Vorgaben des Gendiagnostikgesetzes zu beachten.

Frage 2. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus diesen rechtlichen Bestimmungen?

Hieraus ergeben sich die datenschutzrechtliche Verpflichtung, Personendaten nur an die hierfür befugten Stellen weiterzureichen. Für die Neugeborenen-Stoffwechseluntersuchungen besteht ein Einwilligungserfordernis der Personensorgeberechtigten nach den Vorgaben des Gendiagnostikgesetzes in diese Untersuchung nach erfolgter Aufklärung. Ein Einwilligungserfordernis besteht zudem für die Durchführung des Neugeborenen-Hörscreenings und des sich anschließenden Trackingverfahrens, als auch bei der Durchführung des Kindersprachscreenings KiSS, welches ebenfalls durch das Kindervorsorgezentrum organisiert wird.

Frage 3. Welche Maßnahmen wurden aus dem Bericht des Hessischen Landesrechnungshofes zum Hessischen Kindervorsorgezentrum abgeleitet und umgesetzt?

Das Hessische Sozialministerium hat unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofes die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wiesbaden gebeten, den Sachverhalt unter jedem tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen und Disziplinarverfahren gegen drei Beschäftigte des Ministeriums eingeleitet. Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft die Verfahren gegen zwei Beschäftigte des Hessischen Sozialministeriums eingestellt; ebenso wurden die gegen diese Beschäftigten eröffneten Disziplinarverfahren eingestellt. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauern im Übrigen noch an.

Frage 4. Wie hoch sind die geplanten Fördermittel des Landes für die vier Projekte des Hessischen Kindervorsorgezentrums in der Laufzeit des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes und gibt es Veränderungen gegenüber den letzten fünf Jahren? Wenn ja, wodurch sind diese begründet?

Das Hessische Kindergesundheitsschutz-Gesetz wurde nach erfolgter Evaluation im vergangenen Jahr bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Die Planung der Fördermittel umfasst momentan den Zeitraum des Doppelhaushaltes für die Jahre 2013 und 2014. Im entsprechenden Produkt 08 06-27 (Früherkennung) wurden hierfür einschließlich der Rachitisprophylaxe jeweils 2.660.000 € angesetzt. Der Bereich des Neugeborenen-Stoffwechselfscreenings ist hierin nicht enthalten, da er sich finanziell selbst trägt.

In den Jahren 2009 bis 2014 wurden somit folgende Fördermittel im Haushalt veranschlagt:

| Jahr | Haushaltsansatz |
|-------------|------------------------|
| 2009 | 2.413.000 € |
| 2010 | 2.613.000 € |
| 2011 | 2.613.000 € |
| 2012 | 2.613.000 € |
| 2013 | 2.660.000 € |
| 2014 | 2.660.000 € |

Die Veränderungen sind insbesondere auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Teilnahmezahl am beim Kindervorsorgezentrum angesiedelten Projekt Kindersprachscreening KiSS deutlich gestiegen ist. Zudem mussten die gestiegenen Lohn- und Sachkosten im Kindervorsorgezentrum Berücksichtigung finden.

Frage 5. Verfügt das Hessische Kindervorsorgezentrum über Investitionsmittel?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein, warum nicht?

Das Hessische Kindervorsorgezentrum verfügt über keine allgemeinen Investitionsmittel. Der Investitionsbedarf des Kindervorsorgezentrums wird von diesem im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes geltend gemacht und nach inhaltlicher Prüfung vom Hessischen Sozialministerium erstattet.

Frage 6. Gibt es Veränderungen in der Zusammenarbeit des Hessischen Kindervorsorgezentrums mit dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg?
Wenn ja, wodurch sind diese begründet?

Zurzeit finden Gespräche zwischen dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg sowie dem Universitätsklinikum Frankfurt als Träger des Kindervorsorgezentrums über eine Modifizierung der bisherigen vertraglichen Beziehungen statt. Insbesondere werden die Kosten für die gemieteten Räumlichkeiten sowie die Nutzung des für die Stoffwechseluntersuchungen erforderlichen Tandem-Mass-Spektrometer-Laborgeräts am Standort Gießen des Universitätsklinikums Gießen-Marburg durch das Hessische Kindervorsorgezentrum neu verhandelt.

Wiesbaden, 5. November 2013

Stefan Grüttner